



Datum 2. Oktober 2007  
Zuständig Thomas Hess  
Abteilung Börsen/Märkte  
Telefon direkt +41 31 322 69 18  
E-Mail direkt thomas.hess@ebk.admin.ch  
Referenz 2007-09-28/125

## An alle interessierten Kreise

### **Die Eidg. Bankenkommission (EBK) gibt eine Teilrevision per 1. Dezember 2007 der Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK) in die öffentliche Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Frühjahr 2007 (vgl. Veröffentlichung vom 19. April 2007; <http://www.ebk.ch/d/aktuell/index.html>) hat die Eidg. Bankenkommission (EBK) über das beabsichtigte Vorgehen in Zusammenhang mit der Revision der Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK) im Bereich des Offenlegungs- und Übernahmerechts orientiert.

So wurde mit Inkrafttreten der revidierten Art. 13 Abs. 1 und 3, Art. 37 Abs. 2 bis 4 und Art. 38 Abs. 1 und 4 BEHV-EBK per 1. Juli 2007 eine erste Phase abgeschlossen. Die vom Parlament beschlossene und nach Ablauf der Referendumsfrist voraussichtlich am 1. Dezember 2007 in Kraft tretende Änderung von Art. 20 des Börsengesetzes (BEHG) macht auf diesen Zeitpunkt hin verschiedene weitere Anpassungen in der BEHV-EBK notwendig. So hat die EBK in einem zweiten Revisionspaket das 3. Kapitel "Offenlegung von Beteiligungen" (Art. 9 – 23 BEHV-EBK) überarbeitet und an die neuen Vorgaben angepasst.

Die Anhörung zur geplanten Revision richtet sich an sämtliche interessierten Kreise (insbesondere Börsen, kotierte Gesellschaften, Aktionäre, potentielle Anbieter, Branchenverbände, Prüfgesellschaften und Anwaltskanzleien. In der beiliegenden Anhörungsunterlage finden Sie:

- die tabellarische Darstellung der Änderungen im Börsengesetz (BEHG) und des Revisionsentwurfes zur BEHV-EBK (Beilage 1); sowie
- den Erläuterungsbericht zum Revisionsentwurf zur BEHV-EBK (Beilage 2).

Im Sinne eines transparenten Revisionsverfahrens führt die EBK gleichzeitig eine Anhörung über Internet durch.



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Aus Gründen der gebotenen Dringlichkeit – die EBK beabsichtigt eine zeitgleiche Inkraftsetzung mit dem revidierten Börsengesetz per 1. Dezember 2007 – endet die kurze Anhörungsfrist bereits am **Montag, 15. Oktober 2007**. Stellungnahmen können uns während dieser Frist in Papierform auf dem Postweg oder in elektronischer Form per E-Mail an folgende Adresse zugestellt werden:

Eidg. Bankenkommission  
Börsen und Märkte  
Herr Thomas Hess  
Postfach  
3001 Bern

E-Mail: [thomas.hess@ebk.admin.ch](mailto:thomas.hess@ebk.admin.ch)

Um eine effiziente Bearbeitung sicherzustellen, sind Stellungnahmen nur in einer der genannten Formen zuzustellen. Die Stellungnahmen sollen sich - unter Angabe der Quelle (Privatperson, Firma, Kontaktperson) - eindeutig auf die titelvermerkte Anhörung beziehen. Falls nicht explizit Vertraulichkeit gewünscht wird, plant die EBK die zugesandten Stellungnahmen im Originalwortlaut und mit Quellenangabe auf ihrer Website zu publizieren. Anonyme oder unsachliche Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

Bei allfälligen Rückfragen stehen Ihnen Herr Franz Stirnimann (Telefon: 031 322 69 33) und Herr Thomas Hess (Telefon: 031 322 69 18) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Dr. Eugen Haltiner  
Präsident

Franz Stirnimann  
Vizedirektor

Beilagen: Änderungen BEHG und Revisionsentwurf BEHV-EBK (Beilage 1)  
Erläuterungsbericht zum Revisionsentwurf BEHV-EBK (Beilage 2).